

# Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:  
Helmut G. Schmidt  
Verantwortlich: Rudolf Schwinn

Telefon: (0228) 21 90 38/39  
Telex: 8 86 846 pbbn d

## Inhalt

Dr. Alfred Emmerlich MdB zum Umgang mit Bundestagsabgeordneten: Der Parlamentspräsident darf nicht zum Vorgesetzten werden.  
Seite 1

Achim Großmann MdB zum Erdbeben in der kolumbianischen Stadt Medellín: Das Problem der Wohnungsnot in der 3. Welt ernstnehmen.  
Seite 4

Dr. Anke Martiny MdB zur Bestrahlung von Lebensmitteln: Die Verunsicherung der Verbraucher muß beendet werden.  
Seite 5

Barbara Schmidbauer MdEP zur Praxis des Paß-Entzugs durch türkische Konsulate: Mit rechtsstaatlichen Prinzipien nicht zu vereinbaren.  
Seite 6

42. Jahrgang / 186

30. September 1987

Dienstaufsicht über Bundestagsabgeordnete?

Der Präsident darf nicht zum Vorgesetzten werden

Von Dr. Alfred Emmerlich MdB

Anfang März 1987 hatte der Bundestagspräsident durch die Bundestagsverwaltung einen Telefonanschluß einer Bundestagsfraktion sperren lassen. Die Zulässigkeit einer solchen Maßnahme ist bestritten. Deshalb hatte ich Fragen gestellt, zu denen die Bundestagsverwaltung nunmehr Stellung genommen hat. Danach nimmt das zuständige Referat der Bundestagsverwaltung an, der Bundestagspräsident habe das Recht und gegebenenfalls auch die Pflicht, die zweckentsprechende und rechtmäßige Verwendung der Amtsausstattung durch die Bundestagsabgeordneten zu überprüfen. Ein solches Überprüfungsrecht wird nicht nur angenommen, wenn eine zweck- und rechtswidrige Verwendung feststeht, sondern auch dann, wenn der Sachverhalt und die rechtliche Bewertung, die der Bundestagspräsident zugrundelegt, streitig sind.

Selbst dann, wenn für den Bundestagspräsidenten die zweck- oder rechtswidrige Verwendung der Amtsausstattung nicht feststeht, sondern nur ein Verdacht besteht, wird das Überprüfungsrecht bejaht. Eine Pflicht zur Überprüfung wird als gegeben angesehen, sofern ernstzunehmende Anhaltspunkte für eine zweck- beziehungsweise rechtswidrige Verwendung vorliegen.

Neben dem Überprüfungsrecht werden präventive Maßnahmen zur Verhinderung einer zweck- oder rechtswidrigen Verwendung der Amtsausstattung für zulässig erachtet. Das soll selbst dann gelten, wenn es noch nicht in einem einzigen Fall zu einer zweck- beziehungsweise rechtswidrigen Verwendung gekommen ist. Ausreichend für derartige präventive Maßnahmen, die bis zum Entzug der Amtsausstattung gehen, soll sein, daß der festgestellte Sachverhalt die Prognose rechtfertigt, eine zweck- beziehungsweise rechtswidrige Verwendung der Amtsausstattung stehe bevor.

Dieser Stellungnahme aus der Bundestagsverwaltung ist entgegenzustellen:

1. Nach Artikel 38 GG sind die Bundestagsabgeordneten an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen. Was sie zur Wahrnehmung des ihnen erteilten Man-

Verlag, Redaktion und Druck:  
Sozialdemokratischer Pressedienst GmbH  
Heussallee 2-10, Pressehaus I/217  
5300 Bonn 1, Postfach 12 04 08

Erscheint täglich von Montag bis Freitag.  
Bezug nur im Abonnement. Preis DM 82,50  
inkl. zuzügl. Mwst und Versand.

Printed in Germany  
with scientific equipment  
König-Druck



dats für zweckmäßig halten, ist ihre Entscheidung und darf nicht kontrolliert werden, auch nicht durch den Bundestagspräsidenten, auch nicht durch die Justiz, schon gar nicht durch die Bundestagsverwaltung.

2. Die Amtsausstattung wird den Bundestagsabgeordneten als eine Hilfe zur Wahrnehmung ihres Mandats zur Verfügung gestellt. Wer die zweckentsprechende Verwendung der Amtsausstattung überprüft, überprüft damit zugleich auch, wie der Abgeordnete sein Mandat wahrnimmt. Das aber ist nach Artikel 38 GG unzulässig.
3. Auch der Prüfung der rechtmäßigen Verwendung der Amtsausstattung sind durch Artikel 38 GG Grenzen gesetzt. Das ergibt sich aus der in Artikel 46 des Grundgesetzes festgelegten Indemnität und Immunität der Abgeordneten: Selbst der Strafverfolgungsanspruch ist bei Abgeordneten mit Rücksicht auf die Freiheit der Mandatsausübung eingeschränkt. Eingriffe in die Mandatsausübung, die die durch Artikel 46 GG gezogenen Grenzen sprengen, sind unzulässig.

Sie dürfen im übrigen nicht auf globale, der Interpretation Tür und Tor öffnende Eingriffsvoraussetzungen gestützt werden und ebenso wenig unberechenbare, dem Ermessen des Eingreifenden überlassene Eingriffsfolgen nach sich ziehen.

Dem wird nicht Rechnung getragen, wenn ein Überprüfungsrecht schon bei bloßem Verdacht besteht und eine Überprüfungspflicht bei „ernstzunehmenden Anhaltspunkten“. Diesen Anforderungen wird schon gar nicht genügt, wenn eine zukünftige rechtswidrige Verwendung angenommen wird und schon Überprüfungen und präventive Maßnahmen bis zum Entzug der Amtsausstattung auslösen soll.

Im übrigen muß befürchtet werden, daß jede zweckwidrige Verwendung als rechtswidrig angesehen wird. Dann aber greifen die Erwägungen, die eine Überprüfung der zweckentsprechenden Verwendung unzulässig machen.

Ein Überprüfungsrecht schließt, was in der Stellungnahme der Bundestagsverwaltung deutlich gesagt wird, die Durchführung von Ermittlungen gegen einen Bundestagsabgeordneten ein. Auch die Einvernahme von Angehörigen der Bundestagsverwaltung. Derartige Ermittlungen wird der Bundestagspräsident kaum selbst führen, sondern damit Angehörige der Bundestagsverwaltung beauftragen. Solche Ermittlungen fördern zwangsläufig zutage, in welcher Weise ein Bundestagsabgeordneter sein Mandat ausübt. Sie greifen somit in die Freiheit der Mandatsausübung ein.

4. Wenn das Überprüfungsrecht bei so vagen Voraussetzungen ausgelöst wird wie einer „zweckentsprechenden“ oder „rechtmäßigen“ Verwendung der Amtsausstattung, so ist die Gefahr groß, daß der zwar zur Unparteilichkeit verpflichtete, aber einer der im Bundestag vertretenen Parteien angehörende, ihr verbundene und ihr verpflichtete Bundestagspräsident Abgeordnete ungleich behandelt.
5. Der Bundestagspräsident hat nach unserer Rechtsordnung nicht die Aufgabe, Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zu ahnden oder zu verfolgen. Nach unserer Rechtsordnung hat er auch keinen Auftrag zur Gefahrenabwehr. Er übt zwar das Hausrecht und die Polizeigewalt im Gebäude des Bundestages aus. Daraus kann aber nicht eine generelle Befugnis hergeleitet werden, präventive Maßnahmen zu ergreifen, wenn er meint, Bundestagsabgeordnete schickten sich an,



mit Hilfe der Amtsausstattung Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zu begehen. Erst recht darf dem Bundestagspräsidenten nicht das Recht eingeräumt werden, Ermittlungen darüber anzustellen, ob die Gefahr besteht, daß ein Bundestagsabgeordneter eine Ordnungswidrigkeit oder eine Straftat begehen werde.

6. Die Feststellung des Bundestagspräsidenten, ein Bundestagsabgeordneter habe eine Straftat oder eine Ordnungswidrigkeit begangen, würde in einem nicht gerichtlichen Verfahren ohne die vollen Rechtsgarantien der Strafprozeßordnung und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und durch jemanden getroffen werden, der nicht richterliche Unabhängigkeit genießt. Andererseits würde die Feststellung des Bundestagspräsidenten, ein Bundestagsabgeordneter habe mit seiner Amtsausstattung eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen, stehe in einem solchen Verdacht oder sei vor Begehung der Tat noch rechtzeitig ertappt und gestoppt worden, politisch gegen den betreffenden Abgeordneten, wahrscheinlich auch gegen seine Fraktion und seine Partei, ausgeschlachtet werden mit möglicherweise irreparablen Folgen.
7. Würden dem Bundestagspräsidenten die in der Stellungnahme der Verwaltung angenommenen Rechte eingeräumt, so wäre in der Tat der Verwaltungsrechtsweg gegeben mit der Folge, daß Verwaltungsrichter über die Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit der Mandatsausübung von Abgeordneten zu entscheiden hätten.

Summasummarum: Befugnisse des Bundestagspräsidenten, wie sie die Stellungnahme der Bundestagsverwaltung als gegeben ansieht, begründen ein Aufsichtsrecht des Bundestagspräsidenten über die Bundestagsabgeordneten, machen aus dem primus inter pares eine Art Dienstvorgesetzten der Bundestagsabgeordneten. Das wäre mit der verfassungsrechtlichen Stellung der Bundestagsabgeordneten nicht zu vereinbaren. Das würde dem Bundestag insgesamt abträglich sein. Auch dem Bundestagspräsidenten würde seine Aufgabe dadurch nicht erleichtert. Seine Autorität lebt davon, daß er bei seiner Amtsführung über dem Streit der Parteien steht. Wenn er zu über die Geschäftsordnung des Bundestages hinausgehende Maßnahmen gegen Abgeordnete genötigt wird, dann wird er zur Partei und zugleich zum Gegenstand des parteipolitischen Streites. (-/30.9.1987/vo-ha/rs)

\* \* \*



**Das Problem der Wohnungsnot in der 3. Welt ernstnehmen**

**Zum Erdbeben in der kolumbianischen Stadt Medellin**

Von Achim Großmann MdB

Mitglied des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau des Deutschen Bundestages

Aus der kolumbianischen Stadt Medellin erreicht uns die Nachricht von einer Katastrophe, die uns mit ihren furchtbaren Bildern für einen Moment in Schrecken versetzt, langfristig aber ohne Konsequenzen bleibt: das Problem der Elendssiedlungen und der verheerenden Folgen von Naturkatastrophen scheint ausweglos.

Im Internationalen Jahr der Hilfe für Menschen in Wohnungsnot sollten wir uns angesichts dieses jüngsten Ereignisses die Situation der unzähligen Bewohner des Slums von Medellin vor Augen führen.

Die wirtschaftliche Lage eines Großteils der kolumbianischen Bevölkerung hat dazu geführt, daß in den letzten Jahren eine starke Landflucht eingesetzt hat und die Städte übermäßig angewachsen sind. Weder haben die Städte eine ausreichende Aufnahmekapazität, noch waren die Zugezogenen finanziell in der Lage, sich eine „normale“ Wohnung zu nehmen. Die Folge ist, daß in möglichst stadtnahen Gebieten Siedlungen aus notdürftig zusammengebauten Behausungen oft ohne reguläre Wasser- und Stromversorgung entstehen. Wie in Medellin wachsen diese Siedlungen vielfach da, wo der Bau normaler Häuser schwierig ist oder große Risiken in sich birgt.

Auf die Gefahr des Erdbebens war in Medellin in letzter Zeit mehrfach hingewiesen worden. Die Bewohner konnten nicht handeln - wo sollten sie noch hinziehen? Die Behörden hätten schon viel früher handeln müssen. Erst jetzt nach der Katastrophe haben sie die längst überfällige Evakuierung vorgenommen. Doch was erwartet die Geschädigten? Sie haben - wahrscheinlich - keinen rechtlichen Anspruch auf ihre Häuser und Grundstücke und damit keine Chance auf Entschädigungen. Aus ihrem sozialen Zusammenhang gerissen werden sie voraussichtlich in ein anderes Elendsquartier umgesiedelt - in Erwartung der nächsten Katastrophe.

Erst dann Maßnahmen zu ergreifen, wenn schon fast hundert Personen umgekommen und tausende ohne Obdach sind, ist es zu spät und ändert grundsätzlich nichts am Wohnungsproblem in der „3. Welt“.

Die Katastrophe von Medellin zeigt, daß der Wohnungsnot entgegengewirkt werden muß, indem die Situation in den Slums selbst durch den Bau fester Häuser, den Aufbau einer Infrastruktur und die Klärung der Rechtsfragen verbessert wird. Darüber hinaus muß aber auch die Stadtplanung ein stärkeres Gewicht bekommen, um die Besiedlung gefährdeter Gebiete zu verhindern. Die international notwendige Beteiligung an dieser Aufgabe sollte über eine größere Unterstützung der UNO-Unterorganisation UNCHS und eine Verstärkung der Arbeit der NGOs laufen.

Es ist wichtig, daß das Problem der Wohnungsnot in der „3. Welt“ nicht mit Beendigung des Internationalen Jahres aus dem Bewußtsein der Öffentlichkeit weicht. (-/30.9.1987/vo-he/rs)



**Lebensmittelbestrahlung - Die unendliche Geschichte**

**Die Verunsicherung der Verbraucher muß beendet werden**

**Von Dr. Anke Martiny MdB  
Sprecherin der SPD für Verbraucherpolitik**

Beim Thema Lebensmittelbestrahlung sind kriminalistische Fähigkeiten gefragt: Mal ist es das Verordnungsblatt des Bundesministeriums für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, wo ein Forschungsvorhaben für den Nachweis der Bestrahlung bei Lebensmitteln ausgelobt wird, mal ist es wie jetzt der Informationsdienst „Kernenergie und Umwelt“. In dessen jüngster Ausgabe wird berichtet, daß die Weltgesundheitsorganisation (WHO) ihre Mitgliedstaaten dazu aufgerufen habe, Nahrungsmittel verstärkt durch Strahlenbehandlung haltbar zu machen. Die seit vielen Jahren erprobte und in verschiedenen Ländern auch angewandte Lebensmittelbestrahlung verringere, so der Informationsdienst, die Notwendigkeit, zum Schutz der Nahrungsmittel von Mikroorganismen chemische Stoffe einzusetzen und ermögliche es, vorhandene Krankheitserreger zu bekämpfen sowie die Haltbarkeit der Produkte zu verlängern.

Dieser Informationsdienst wird von der Zeitschrift „Atomwirtschaft - Atomtechnik“ herausgegeben; da gehört es sozusagen zum Geschäft, die Kehrseite der Medaille zu verschweigen. Hierzulande ist die Bestrahlung von Lebensmitteln nicht erlaubt, und das mit gutem Grund. Die Untersuchungsergebnisse sind längst nicht so eindeutig positiv, wie uns diese Tendenzmeldung glauben machen will, bislang hat die Bundesregierung auch immer an dieser Haltung festgehalten, und dies, obwohl auch in der Bundesrepublik, genauer in Allershausen im Freistaat Bayern, die Firma Gammaster längst bestrahlt - allerdings nur für den Export, wie man versichert.

Richtig aber ist, daß bestrahlte Lebensmittel den Weg in die Bundesrepublik nehmen, denn in einigen EG-Ländern, aber ebenfalls in der DDR, werden Lebensmittel längst bestrahlt und in die Bundesrepublik exportiert.

Eine schizophrene Situation: Denn wenn dieses Verfahren mit gutem Grund hierzulande nicht gestattet ist, dann muß auch Sorge dafür getragen werden, daß Verbraucherinnen und Verbraucher nicht unwissentlich zu Lebensmitteln greifen, die so behandelt wurden. Das Problem aber ist, daß die Lebensmittelkontrolleure an den Grenzen über keinerlei Nachweismethoden und/oder -geräte verfügen, um Lebensmittel an der Grenze daraufhin zu kontrollieren. Gerüchte besagen zwar, daß es Nachweisverfahren bereits gebe, aber die sowieso stiefmütterlich ausgestatteten Lebensmittelkontrolleure wissen davon nichts.

Grund genug also, wieder einmal die Bundesregierung danach zu fragen, wie sie denn nun zum Thema Lebensmittelbestrahlung steht. Es ist verdächtig still geworden um dieses brisante Thema, und Verbraucherinnen und Verbraucher müssen wohl befürchten, daß da klammheimlich längst etwas praktiziert wird, was es offiziell gar nicht geben darf.

Und nach wie vor gilt: Wenn wirklich keine Alternative für die Lebensmittelbestrahlung in Sicht ist, dann muß wenigstens gewährleistet sein, daß Lebensmittelprodukte klar erkennbar als bestrahlt gekennzeichnet sind. Die Verunsicherung von Verbraucherinnen und Verbrauchern, die ein Anrecht darauf haben zu wissen, was genau in ihren Lebensmitteln ist, darf nicht weitergehen. Diese unendliche Geschichte muß endlich beendet werden. (-/30.9.1987/vo-he/rs)

\* \* \*



### Arbeit türkischer Konsulate überprüfen

---

Die Praxis des Paß-Entzuges ist mit rechtsstaatlichen Prinzipien nicht zu vereinbaren

Von Barbara Schmidbauer MdEP

Die Arbeit der türkischen Konsulate in der Bundesrepublik muß dringend einer Überprüfung unterzogen werden. Es häufen sich die Fälle, in denen türkischen Staatsbürgern mit fadenscheinigen Begründungen die Pässe entzogen werden. Diese Praxis des Paß-Entzuges ist mit rechtsstaatlichen Prinzipien kaum in Übereinstimmung zu bringen.

Die Bundesregierung, insbesondere Bundesaußenminister Genscher, Bundesinnenminister Zimmermann und Bundesjustizminister Engelhard sind aufgefordert, gegenüber den türkischen Behörden auf eine ordnungsgemäße Abwicklung der Amtsgeschäfte zu drängen. Vor allem müssen die türkischen Behörden dazu veranlaßt werden, die Verträge über internationale Hilfe in Strafsachen zu nutzen, falls sie glauben, gegen türkische Staatsbürger in der Bundesrepublik Deutschland strafrechtliche Vorwürfe vorbringen zu können. Die Holzhammermethode des Paß-Entzuges kann jedoch keinesfalls länger hingenommen werden.

Allein im Bereich des Generalkonsuls der Türkischen Republik in Frankfurt sind rund 25 Fälle des Paß-Entzuges bekannt geworden. Ein neuer Fall ist das Vorgehen gegen Hakki Sürmelis, der seit 17 Jahren in der Bundesrepublik lebt und seit 14 Jahren an einer deutschen Schule unterrichtet. Ihm ist eine Verlängerung der Paß-Gültigkeit unter Hinweis auf eine notwendige Überprüfung in Ankara verweigert und der Paß einbehalten worden. Was man Hakki Sürmeli vorwerfen will, ist völlig unerfindlich. Er war seit acht Jahren nicht mehr in seiner Heimat.

Das Europäische Parlament ist an der weiteren demokratischen Entwicklung in der Türkei besonders interessiert. Die Türkei hat unlängst einen Aufnahmeantrag für die EG gestellt. Die Praxis des Paß-Entzuges ist jedoch kaum geeignet, das Vertrauen der Staaten der Gemeinschaft in die demokratische Entwicklung der Türkei zu festigen. Sie mehrt eher die Zweifel, wie die Zusammenarbeit zwischen EG und Türkei vertieft werden kann.

(-/30.9.1987/vo-he/ra)

\* \* \*

